

Die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit der Beteiligten am Friedensvertrag von Sallinwerder aus dem Jahre 1398

PIOTR GOTÓWKO*

SCHLAGWÖRTER	Samaiten – Deutscher Orden – Litauen – Rechtsfähigkeit der Parteien – Grossfürst Witold
ZUSAMMENFASSUNG	Dem Vertrag von Sallinwerder gingen lange Kriege zwischen dem Deutschen Orden und dem Grossfürstentum Litauen sowie ein paar frühere Verträge voraus. Im April 1398 schloss der Orden mit dem litauischen Grossfürst Witold (Vytautas) einen Vorvertrag in Garhten, auf den am 12. Oktober 1398 der Hauptvertrag auf der Insel Sallinwerder folgte. Gemäss dieser Abmachung erhielt der Deutsche Orden den westlichen Teil des ethnischen Litauens, genannt Samaiten, zu eigen. Sowohl die Berechtigung des Ordens, der in jener Gegend nicht ansässig war, als auch diejenige des litauischen Grossfürsten Witold werfen Fragen auf. Samaiten gehörte zwar zu seinen Ländereien, war aber zugleich Teil des litauischen Grossfürstentums, an dessen Spitze jedoch der Höchste Fürst Jagiello (Jogaila) stand. Nach der Vertragsunterzeichnung begann Witold einen gross angelegten militärischen Feldzug gegen seine östlichen Nachbarn, der in einer vernichtenden Niederlage endete. Kurz danach besann sich Witold, dass der Vertrag von Sallinwerder für ihn ausgesprochen nachteilig war, und fing an, nach einer besseren Lösung zu suchen.
RESUMÉ	Le traité de Sallinwerder a été précédé par des longues guerres entre l'Ordre Teutonique et la Grande Principauté de Lituanie et par quelques traités antérieurs. En avril 1398 l'Ordre Teutonique et Vitold le Grand (Vytautas) ont conclu le contrat préliminaire à Grodno, poursuivi par le contrat principal signé le 12 Octobre 1398 sur l'Île de Sallinwerder. D'après ce traité l'Ordre a reçu une partie de l'ouest de la Lituanie appelée Samogitia. Des questions concernant la légitimité de l'Ordre Teutonique, qui n'était pas originaire dans cette région, ainsi que sur la légitimité de Vitold le Grand, se posent. Bien que la Samogitia appartenait à ce dernier, elle faisait aussi part de la Principauté de Lituanie, sur laquelle régnait le Duc suprême Jagiello (Jogaila). Après la signature du traité, une grande campagne militaire mise en œuvre par Vitold contre ses voisins de l'Est a fini en désastre. Peu après, Vitold en a conclu que le traité de Sallinwerder était très désavantageux pour lui et commença à chercher une meilleure issue.
ABSTRACT	The treaty of Sallinwerder was preceded by long wars between the Teutonic Order and the Grand Duchy of Lithuania and by few earlier treaties. In April 1398 the Teutonic Order and the Grand Duke Witold (Vytautas) closed a tentative agreement in Grodno, followed by the main treaty, which was signed on 12th of October 1398 on the island Sallinwerder. This agreement granted the Western part of ethnic Lithuania called Samogitia to the Order. There are some questions concerning the entitlement of the Teutonic Brethren who were not ancestral in that area, as well as the entitlement of the Grand Duke Witold. Although Samogitia belonged to him, it was also part of the Grand Duchy of Lithuania, at the top of which stood not Witold, but the Supreme Duke Jagiello (Jogaila). After signing the mentioned treaty Witold launched a big campaign against his Eastern neighbours which ended up in a devastating defeat. Shortly after he came to the conclusion that the treaty of Sallinwerder was very disadvantageous to him and started looking for a better outcome.

I. Einleitung

Am 12. Oktober 1398 unterzeichneten die Grossgebietiger des Deutschen Ordens einerseits und der litauische Grossfürst Witold mit seinen Herzögen, Hauptmännern

und Bojaren andererseits auf einer Flussinsel namens Sallin den gleichnamigen Vertrag.¹ Dieser wirft sowohl aus der historischen Perspektive des damaligen, im Christentum verwurzelten Rechts zwischen zwei Subjekten als auch aus der ahistorischen Sicht des modernen Völker-

* PIOTR GOTÓWKO, lic. iur., Doktorand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.
Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-059-8_05.

¹ ERICH WEISE (Hrsg.) Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. I, 2. Aufl., Marburg 1970, 9–12: Nr. 2 (zit. Staatsverträge); dieselbe Urkunde: PrUB, JS 409, Version vom 31.07.2016, http://www.spaetmittelalter.uni-hamburg.de/Urkundenbuch/pub/js/js409.htm#js409_1;

rechts Fragen auf.² Als zentral erweist sich dabei die Thematik der Rechtssubjektivität der Parteien.

II. Historischer Hintergrund

Der Deutsche Orden, der 1190 im Heiligen Land gegründet und 1198 in einen Ritterorden umgewandelt wurde, um christliche Pilger zu beschützen und Sarazenen zu bekämpfen, konnte 1230 am unteren Lauf der Weichsel, im Kulmer Land, Fuss fassen.³ Von dort aus kämpfte er gegen die heidnischen Prussen, welche die Gebiete des heutigen Nordostpolens und der russischen Exklave Königsberg bewohnten.⁴ Diese wurden bis 1283 unterworfen, sodass der Orden neue Kriege gegen ihre nördlichen Nachbarn, die ebenfalls heidnischen Litauer, lancierte. Parallel zu jenen Kampfhandlungen konnte er sich 1309 der Pomerellen mit Danzig bemächtigen. Weiter im Norden inkorporierten die Deutschen Brüder 1237 den an der Dünamündung ansässigen Schwertbrüderorden, mit dem sie bis 1346 die Gebiete des heutigen Lettlands und Estlands (damals genannt: Livland) eroberten.⁵ Nun fehlte den beiden Or-

denzweigen in Preussen und Livland zu einer direkten Verbindung eine Landbrücke auf dem Gebiet des heutigen Litauens. So rückte in ihren Fokus der direkt am Meer gelegene Landesteil, den man Samaiten nannte. Litauen war jedoch im Gegenzug zu früheren Ordensgegnern ein territorial grosses Gebilde, dessen Herrscher es verstanden, bis ca. 1350 praktisch das ganze heutige Weissrussland, Teile des heutigen Russlands sowie nördliche, westliche und zentrale Teile der Ukraine zu erobern.⁶ Als der Deutsche Orden ihnen eine Gegend streitig machte, welche ihre litauischen Stammesbrüder bewohnten, leisteten die letzten Heiden Europas erbitterten Widerstand.

III. Frühere Verträge betreffend Samaiten

Nach dem Ableben des litauischen Herrschers Olgierd 1377 entbrannte ein Machtkampf zwischen seinem Sohn Jagiello (auch: Jogaila) und dessen Onkel Kenstut (auch: Kenstutas), im Verlaufe dessen Kenstut 1382 erdrösslte wurde.⁷ Der Orden nutzte militärisch die Streitereien im gegnerischen Lager für sich aus, sodass Jagiello sich gezwungen sah, Ende 1382 den Vertrag am Fluss Dubissa zu unterzeichnen.⁸ Darin verpflichtete er sich, das westliche

abgerufen am 31. August 2023; IGNACY DANIŁOWICZ/JAN SIDOROWICZ (Hrsg.), *Skarbiec diplomatów papieżkich, cesarskich, krolweskich, książęcych; uchwał narodowych, postanowień różnych władz i urzędów posługujących do krytycznego wyjaśnienia dziejów Litwy, Rusi Litewskiej i ościennych im krajów*, Bd. I, Wilno 1860, 315 f.: Nr. 695 (zit. Skarbiec); LAIMA BUCEVIČIŪ, *Regionalna specyfika pojęcia granic i pograniczy Wielkiego Księstwa Litewskiego w XV-XVI wieku*, in: *Rocznik Lituanistyczny*, 3/2018, 7 ff., 13; mit Bojaren war der Adelsstand gemeint – HERBERT KÜPPER, *Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas*, Frankfurt am Main 2005, 55.

² MAX KASER, *Ius gentium*, Köln/Weimar/Wien 1993; STEPHAN HOBE, *Einführung in das Völkerrecht*, begründet von OTTO KIMMINICH, 10. Aufl., Tübingen 2014, 184 f.

³ UDO ARNOLD, *Entstehung und Frühzeit des Deutschen Ordens*, <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/vuf/article/view/16534>; abgerufen am 25. Dezember 2023, 81 ff., 84–87; KAROL GÓRSKI, *Zakon krzyżacki a powstanie państwa pruskiego*, Wrocław 1977, 53 ff.

⁴ WIESŁAW DEUGOŁĘCKI, *Prusy w starożytności i we wczesnym średniowieczu*, in: Marian Biskup/Roman Czaja (Hrsg.), *Państwo zakonu krzyżackiego w Prusach. Władza i społeczeństwo*, Warszawa 2009, 25 ff., 35; MARIAN DYGO, *Stanowisko prawne Krzyżaków w Prusach*, in: Marian Biskup/Roman Czaja (Hrsg.), *Państwo zakonu krzyżackiego w Prusach. Władza i społeczeństwo*, Warszawa 2009, 53 ff., 57; HENRYK ŁOWMIAŃSKI, *Prusy – Litwa – Krzyżacy*, Warszawa 1989, 4 ff.

⁵ BERNHART JÄHNIG, *Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland*, Berlin 2011, 31, 37, 47; MANFRED HELLMANN, *Die Stellung des livländischen Ordenszweiges zur Gesamtpolitik des Deutschen Ordens vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, in: Udo Arnold (Hrsg.), *Von Akkon bis Wien. Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert*, Marburg 1978, 6 ff., 12.

⁶ GÖTZ SCHWARZROCK, RALF KASPER (Hrsg. und Leiter der Atlaskommission), *Putzger. Historischer Weltatlas. Kartenausgabe für die Schweiz*, 14. Aufl., Berlin 2012, 94 f.; KAROL GÓRSKI, *Państwo Krzyżackie w Prusach*, Gdańsk Bydgoszcz 1946, 109 ff.

⁷ Kenstut war der jüngere Bruder von Olgierd und somit Onkel von Jagiello – JANUSZ TANDECKI, *Polityka zewnętrzną*, in: Marian Biskup/Roman Czaja (Hrsg.), *Państwo zakonu krzyżackiego w Prusach. Władza i społeczeństwo*, Warszawa 2009, 110 ff., 116; MATHIAS NIENDORE, *Geschichte Litauens. Regionen, Reiche, Republiken 1009–2009*, Wiesbaden 2022, 21; GEORG STOROST, *Litauische Geschichte (Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart)*, Tilsit 1921, 25 ff.; KARL HEINL, *Fürst Witold von Litauen in seinem Verhältnis zum Deutschen Orden in Preußen während der Zeit seines Kampfes um sein litauisches Erbe: 1382–1401*, Berlin 1925, 7.

⁸ ANTONI PROCHASKA (Hrsg.), *Codex epistolaris Vitoldi Magni Ducis Lithuaniae 1376–1426*, Pars I, *Monumenta mediævi historica res gestas Poloniae illustrantia* 6, Kraków 1882, 2: Nr. VI (zit. *Codex epistolaris*); Skarbiec (Fn. 1), 241: Nr. 480; SERGIEJ POLECHOW, *Układ litewsko-krzyżacki o odstąpieniu Żmudzi z 1382 roku – kwestia autentyczności tekstu*, in: *Rocznik Lituanistyczny*, 8/2023, 7 ff., 8 ff.; HARTMUT BOOCKMANN, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*, München 1981, 193 ff.; ROBERT TOMCZAK, *Konrad Zöllner von Rotenstein*, in: Norbert Delestowicz (Hrsg.), *Poczet wielkich mistrzów krzyżackich w Malborku 1309–1457*, Kraków 2018, 127 ff., 129; HARRO GERSDORF, *Zöllner von Rotenstein, Konrad*, in: Christian Krollmann (Hrsg.), *Altpreussische Biographie*, Bd. II., Marburg/Lahn 1969, 846 f., 847; ROBERT KRUMBHOLTZ, *Samaiten und der Deutsche Orden bis zum*

Samaiten dem Orden zu übergeben, ihn vier Jahre lang kriegerisch zu unterstützen und innert derselben Frist sich taufen zu lassen. Dies lief zumindest auf einen vierjährigen Waffenstillstand hinaus, was Jagiello erlaubte, seine Macht in Litauen zu festigen. Der Hauptbenachteiligte war Witold (auch: Vytautas), der Sohn von Kenstut, der zum Deutschen Orden überlief und dort 1383 die Taufe annahm. Am 30. Januar 1384 verpflichtete er sich in Königsberg, den Deutschen Brüdern nicht nur das westliche, sondern gar das ganze Samaiten zu übergeben, sobald er es von Jagiello zurückgewonnen hatte.⁹ Da nach dem mittelalterlichen Verständnis die Verträge eher den Abmachungen zwischen zwei Personen und weniger zwischen den dahinter stehenden Institutionen gleichkamen,¹⁰ war der Orden seinen Zielen sehr nahe, denn er hatte von beiden miteinander verfeindeten Machthabern des litauischen Grossfürstentums eine Zusage erhalten. Nachdem sich jedoch im Juli 1384 Jagiello mit Witold versöhnt hatte, zerstörten sie mit vereinten Kräften die kürzlich erbauten Ordenburgen in der umkämpften Grenzgegend. Dies stand unmissverständlich für eine konkludente Aufkündigung der gemachten Versprechen.

Jagiello liess sich indes im Februar 1386 in Polen taufen und nach der Heirat mit der polnischen Königin Hedwig (auch: Jadwiga) unter dem neuen Vornamen Wladislaw zum König krönen.¹¹ So wurden Polen und Litauen in Personalunion vereint, was für den Orden eine sehr gefährliche Entwicklung darstellte. Dadurch wurde zudem seine ideologische Daseinsberechtigung im Baltikum, wo der Heidenkampf gegen die litauischen Herrscher nun

nicht mehr möglich war, stark eingeschränkt.¹² Einzig Samaiten harrete noch beim Glauben der Vorfahren aus.

Der frisch gekrönte Jagiello residierte nun als König in Polen und ernannte zu seinem Stellvertreter in Litauen seinen Bruder Skyrgiello. Weil dieser mit der Herausgabe der Stadt Troki, welche zuvor Witold zugesichert worden war, zögerte, kam es zum neuen Bruch im litauischen Lager. Witold lief ein zweites Mal zum Deutschen Orden über und versprach am 19. Januar 1390 in Lyck, den Vertrag von Königsberg einzuhalten.¹³ Der Orden unternahm wieder verheerende Kriegszüge gegen Samaiten und erreichte sogar die Tore der litauischen Hauptstadt Wilna. Am 4. August 1392 in Ostrow söhnte sich Jagiello erneut mit seinem Neffen Witold aus.¹⁴ Er wurde zum Verweser Litauens ernannt, musste jedoch die Vormachtstellung des in Polen residierenden Jagiello anerkennen. Daraufhin überfiel der Orden Samaiten und zwang so die militärisch schwächeren Litauer zurück an den Verhandlungstisch. Auf der Insel Thobys auf dem Fluss Neman erklärte Witold zunächst im Juni 1396 gegenüber dem Orden, dass er ohne die Zustimmung von Jagiello keine Friedensverhandlungen führen dürfe.¹⁵ Es dauerte noch zwei zermürbende Kriegsjahre, bis Witold doch zur Unterzeichnung eines für ihn recht nachteiligen Vertrags von Sallinwerder bereit war.

Frieden am Melno-See, in: *Altpreussische Monatsschrift*, 27/1890, 1 ff., 1.

⁹ *Codex epistolaris* (Fn. 8), 3: Nr. XIII, 5: Nr. XV; Skarbiec (Fn. 1), 246 f.: Nr. 491; TOMCZAK (Fn. 8), 131.

¹⁰ DAVID FRAESDORFF, *Herrscher des Mittelalters*, Hildesheim 2008, 188.

¹¹ In die Geschichte ging er daher als Wladislaw Jagiello ein – ROBERT FROST, *The Making of the Polish-Lithuanian Union. 1385–1569*. Oxford 2015, 25 f.; NIENDORF (Fn. 7), 22; KÜPPER (Fn. 1), 197; SEBASTIAN KUBON, *Die Außenpolitik des Deutschen Ordens unter Hochmeister Konrad von Jungingen (1393–1407)*, Göttingen 2016, 55; ADAM SZWEDA, *Rezension zu: Sebastian Kubon. Die Außenpolitik des Deutschen Ordens unter Hochmeister Konrad von Jungingen (1393–1407)*. *Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 15*. Göttingen: V & R unipress, 2016, 367 pp., in: *Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica*, XXIII/2018, 385 ff., 386; PŘEMYSL BAR, *Rezension von: Sebastian Kubon. Die Außenpolitik des Deutschen Ordens unter Hochmeister Konrad von Jungingen (1393–1407)*, Göttingen: V&R unipress 2016, in: *sehpunkte* 17/2017, Nr. 4, Version vom 15.04.2017, www.sehpunkte.de/2017/04/29764.html, abgerufen am 28. September 2023; FRAESDORFF (Fn. 10), 213.

¹² MARIAN BISKUP, *Wendepunkte der Deutschordensgeschichte*, in: Udo Arnold (Hrsg.) *Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens*, Bd. I, Marburg 1986, 1 ff., 10.

¹³ THEODOR HIRSCH (Hrsg.), *Chronik Wigands von Marburg*, in: Theodor Hirsch/Max Toeppen/Ernst Strehlke (Hrsg.), *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. II, Leipzig 1863, 453 ff., 640 f.; *Codex epistolaris* (Fn. 8), 31: Nr. CI; TOMCZAK (Fn. 8), 137; WOJCIECH LOREK, *Konrad von Wallenrode*, in: Norbert Delestowicz (Hrsg.), *Poczet wielkich mistrzów krzyżackich w Malborku 1309–1457*, Kraków 2018, 145 ff., 148; BERNHART JÄHNIG, *Konrad von Wallenrode*, in: Udo Arnold (Hrsg.), *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994*, Marburg 1998, 93 ff., 94; BERNHART JÄHNIG, *Konrad Zöllner von Rotenstein*, in: Udo Arnold (Hrsg.), *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994*, Marburg 1998, 89 ff., 92.

¹⁴ *Codex epistolaris* (Fn. 8), 30: Nr. XCII; Skarbiec (Fn. 1), 294: Nr. 617.

¹⁵ Skarbiec (Fn. 1), 306 f.: Nr. 663; *der Orden setzte Gespräche mit Witold dennoch unbeirrt fort* – JOHANNES VOIGT (Hrsg.), *Codex diplomaticus Prussicus. Urkundensammlung zur älteren Geschichte Preussens*, Bd. VI, Königsberg 1861, 32 f.: Nr. XXIX; Skarbiec (Fn. 1), 307: Nr. 664.

IV. Präliminarien oder Vorvertrag zum Hauptvertrag

Am 23. April 1398 wurde in Garthen (poln. und russ.: Grodno) ein Vorfriede ausgehandelt.¹⁶ Den Orden repräsentierten dabei die hochmeisterlichen Unterhändler: der Grosskomtur Wilhelm von Helfenstein, der Oberste Spittler Konrad von Kyburg, der Komtur von Ragnit Marquard von Salzbach sowie der Komtur von Osterode Johann von Schönfeld.¹⁷ Mit ihnen verhandelte der Grossfürst Witold, ohne jedoch einen Stellvertreter von Jagiello beizuziehen, der in der internen Hierarchie des litauischen Staates nach wie vor an der Spitze stand.

In einem Vorvertrag geht es grundsätzlich darum, dass sich zwei Vertragsparteien zum Abschluss eines Hauptvertrags verpflichten und dabei in denselben Formvorschriften, die auch für den Hauptvertrag gelten, dessen Grundzüge regeln.¹⁸ Nicht anders war es in den Präliminarien von Garthen, welche im ersten Punkt festhielten, dass Witold Samaiten abtreten werde, um danach unter der gleichen Bestimmung dessen Grenzen zu definieren. Es folgten zwei eher unwichtige Regelungen. So behielt Witold in Samaiten lebenslange Jagderlaubnis, im Gegenzuge durfte aber auch der Hochmeister in den Gebieten Witolds jagen (Punkt 2).¹⁹ Die Anerkennung der neuen Grenzen sollte noch persönlich durch den Hochmeister sowie durch Witold und seine Bojaren erfolgen (Punkt 3). Der nächste, vierte Punkt besagte, dass der litauische Grossfürst die Bestätigung jener Abmachungen durch

Jagiello, den polnischen König, besorgen sollte, falls der Hochmeister dies nachverlange. Der Orden wollte sich offenbar in alle Richtungen absichern. Weiter verpflichtete sich Witold, dem Orden bei der Errichtung von zwei bis drei Burgen im Grenzgebiet zu helfen (Punkt 5).²⁰ Der leibliche Bruder von Witold, Sigmund, und alle anderen Gefangenen sollten freigelassen werden (Punkte 6–7). Witold verzichtete zugunsten des Ordens auf seine Ansprüche auf die Stadt Pleskau, welche nun wohl zum nächsten Eroberungsziel der Deutschen Brüder wurde. Sie überliessen ihm im Gegenzug die reiche Republik Nowgorod als mögliches Expansionsterrain (Punkte 8–9).²¹ Zwei nachfolgende Bestimmungen, freier Handelsverkehr und Verbot der Aufnahme von Zinshaftigen der Gegenseite (Punkte 10–11) dünken erneut standardisiert. Danach verpflichtete sich Witold, das Christentum zu schützen (Punkt 12), was bei einer Korporation, die den Heidenkampf zu ihrem Hauptprogramm machte, doch früher hätte zur Sprache kommen müssen. Danach griffen die Parteien wieder zu allgemeinen Formulierungen, wie etwa der Beilegung aller Streitigkeiten, dem Durchzugsverbot durch das Gebiet der Gegenseite etc. (Punkte 13–18). Zum Schluss einigten sie sich darauf, dass der Hauptvertrag lateinisch und deutsch verfasst werden sollte (Punkt 19). Die Unterhändler verbürgten sich für die Einhaltung des Friedens und sicherten persönliches Erscheinen des Hochmeisters und des Grossfürsten Witold am Hauptvertrag zu (Punkte 20–21). Unter der Urkunde hingen vier Siegel der vorerwähnten Ordensunterhändler sowie vier Siegel der litauischen Seite, nämlich des Grossfürsten Witold, des Hauptmanns von Wilna, des Marschalls und der eines Bojaren.²²

Wieso schlossen die Parteien einen Vorvertrag ab? Die Motive des Ordens liegen auf der Hand: Er drängte den militärisch unterlegenen Witold dazu, ihm Samaiten zu überlassen. Mit den Präliminarien von Garthen hatte er nach den früheren Verträgen eine weitere Zusage erhalten, was seinen Rechtsstatus nur stärken konnte. Witold hingegen dürfte auf Zeit gespielt haben. Einerseits wollte er die Reaktionen seiner Getreuen auf baldige Gebietsabtretungen erfahren, weshalb er Verhandlungen in Stufen führte. Andererseits hoffte er wohl, dass Jagiello, durch den Vorvertrag aufgeschreckt, ihm doch noch mehr als die Deutsche Bruderschaft bieten würde. In der schwie-

¹⁶ Staatsverträge (Fn. 1), 7 f.: Nr. 1; Codex epistolaris (Fn. 8), 51–54: Nr. CLXXIX; mit irrtümlichem Datum vom 23. März (statt: 23. April) 1398 in: Skarbiec (Fn. 1), 313–315: Nr. 694; KUBON (Fn. 10), 84; EDMUND JEZIEŃSKI, *Jadwiga i Jagiełło*, Bd. II, Warszawa 1934, 148; Garthen wurde auch als allgemeiner Begriff für Ober-Litauen verwendet – THEODOR HIRSCH (Hrsg.), *Die litauischen Wegeberichte*, in: Theodor Hirsch/Max Toeppen/Ernst Strehle (Hrsg.), *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. II, Leipzig 1863, 662 ff., 692 mit Anm. 24.

¹⁷ Staatsverträge (Fn. 1), 7 f.: Nr. 1; DIETER HECKMANN, *Amtsträger des Deutschen Ordens in Preußen und in den Kammerballeien des Reiches (oberste Gebietiger, Komture, Hauskomture, Kumpene, Vögte, Pfleger, Großschäffer)*; Version vom 01.08.2014, <http://www.hiko-owp.eu/wp-content/uploads/2015/11/Amtstr%C3%A4ger-DO-Preu%C3%9Fen.pdf>, abgerufen am 11. September 2023, S. 3 ff.; Druckversion: DIETER HECKMANN, *Amtsträger des Deutschen Ordens – Dostojnicy zakonu niemieckiego*, Toruń 2020.

¹⁸ Gleiche Handhabung gilt auch im heutigen Privatrecht: ANDREAS FURRER, MARKUS MÜLLER-CHEN, *Obligationenrecht – Allgemeiner Teil*, 2. Aufl., Zürich 2012, Kap. 3 N. 36.

¹⁹ Die Jagd ging mit Herrschaftsrechten einher – KLAUS MILTZER, *Jagd und Deutscher Orden*, in: Werner Rösener (Hrsg.), *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*, Göttingen 1997, 325 ff., 330.

²⁰ KUBON (Fn. 10), 96.

²¹ Der Aufstieg von Nowgorod begann ca. 1150 – NIKOLAI DEJEVSKY, *Novgorod in the Early Middle Ages. The Rise and Growth of an Urban Community*, BAR International Series, 2007, 283; CHRISTIAN LÜBKE, *Novgorod in der russischen Literatur (bis zu den Dekabristen)*, Berlin 1984, 20.

²² Staatsverträge (Fn. 1), 8: Nr. 1.

rigen Situation hielt er sich auch an die Abmachungen, insbesondere half er dem Orden beim Bau zweier Burgen, welche die Kontrolle über Samaiten enorm erleichterten, sodass beide Seiten im Oktober 1398 zum Abschluss des Hauptvertrags schritten.

V. Inhalt des Vertrags von Sallinwerder

Der Hauptvertrag wurde am 12. Oktober 1398 auf einer Insel namens Sallin, gelegen im Fluss Memel, zwischen den Einmündungen der Flüsse Dubissa und Nawese, signiert. Der Text bestand, nebst einer Präambel, aus dreizehn Bestimmungen. Bereits zu Beginn zeigte die Ordensdiplomatie ihre Fertigkeiten. Im ersten Punkt wurde nämlich in der ersten Person des Plurals («so geloben wir») festgehalten, dass in allen Ländern der christliche Glauben des katholischen Ritus zu verbreiten sei. Daraus geht hervor, dass der Adressat der Grossfürst Witold war, der am Schluss des ersten Punktes auch namentlich mit «herczogen und baioren» erwähnt wurde. Im zweiten Punkt beschwor Witold, «eintrectikeit mit dem erwirdigen herren bruder Conrad von Jungingen (...) alle sinen orden und sines ordens landen beide czu Prussen und czu Lifflande» zu halten. Der Text dürfte auf einen unbeteiligten Dritten solche Wirkung entfalten, als ob Witold derjenige gewesen wäre, der den Streit vom Zaune brach und es sich beim Orden lediglich um einen Überfallenen gehandelt hätte. In der Tat verhielt es sich gänzlich umgekehrt, denn es waren die alteingesessenen Samaiter, die sich nur gegen die ständigen Kriegszüge des in ihr Land eindringenden Ordens gewehrt hatten.

Der dritte Punkt fällt wieder neutraler aus, zumal sich die beiden Parteien verpflichteten, keine Bündnisse gegeneinander einzugehen. Das eigentliche Kunststück des Ordens zeigt sich im nachfolgenden vierten Punkt. Darin wurde zuerst wortreich die Grenze Samaitens zu Livland, zu Preussen und zu Masowien abgesteckt, wobei sogar die Grenze nach der Pfandauflösung des Landes Wese ihre Erörterung fand. Am Schluss jener Bestimmung wurde dann festgehalten, dass das «land gelegen jenehalben den greniczen» mit «allen iren nutzen bliben sullen [und] dem orden ewiclich» zufallen sollte.²³ Im Gegen-

zug erhielten die Litauen nur einen schmalen Streifen der Grossen Heiden, welche zuvor ihnen gehört hatten, bis der Orden sie ihnen streitig machte. Die mit Abstand wichtigste Regelung des Vertrags von Sallinwerder – ja ihr Sinn und Zweck – steht somit nicht gleich am Textanfang, sondern wurde sorgfältig in der Vertragsmitte versteckt, wo sie unauffällig nach längeren Ausführungen am Ende des vierten Punktes zu finden ist.

Ein hoher Stellenwert dürfte auch dem fünften Punkt zukommen. Darin verzichtete der litauische Fürst auf die Stadt Pleskau, welche schon früher in den Interessenbereich des livländischen Ordenszweiges geriet.²⁴ So konnte der Orden, nachdem er die letzten samaitischen Heiden – die man auch Ungläubige nannte – zur Taufe gedrängt hatte, seine Daseinsberechtigung im Baltikum mit dem Krieg gegen die Orthodoxen erklären. Diese galten nämlich im Mittelalter als «Irrgläubige» oder «Schismatiker».²⁵ Die Lehre interpretiert diese Bestimmung wegen der Punkte 8–9 im Vorfrieden zu Garthen dahingehend, dass der Orden im Gegenzuge den Expansionsgelüsten von Witold die reiche Republik Nowgorod überliess, die nicht unmittelbar an seinen Grenzen lag.²⁶

Die nachfolgenden Punkte sechs bis elf fallen wiederum von der Textlänge her knapp bis sehr knapp aus. Darin wurde zunächst freier Handelsverkehr (Punkt 6) zugesichert, gefolgt vom Aufnahmeverbot der Zinshaftigen des anderen Vertragspartners (Punkt 7) sowie von der Feldgerichtsbarkeit während gemeinsamer Kriegszüge und Verteilung von Kriegsbeute (Punkt 8). Jene Bestimmung legt nahe, dass sowohl der Orden als auch Witold den Friedensschluss dafür nutzen wollten, um die Gegen-

²³ MAREK RADOCH, *Walki zakonu krzyżackiego o Żmudź od połowy XIII wieku do 1411 roku*, Olsztyn 2011, 144; ROBERT KLIMEK, Rezension zu: M. Radoch: *Walki zakonu krzyżackiego o Żmudź od połowy XIII wieku do 1411 roku*, Olsztyn 2011, in: *Komunikaty Mazursko-Warmińskie* 4/2011 (274), 759 ff., 764; KLAUS MILITZER, *Historia Zakonu Krzyżackiego*, übersetzt von EWA MARSZAŁ, JERZY ZAKRZEWSKI, Kraków 2007, 165; ELŻBIETA KOWALCZYK-HEYMAN, *Dzieje granicy*

mazowiecko-krzyżackiej (między Pisą a Biebrzą), Warszawa 2013, 284 f.

²⁴ JÄHNIG (Fn. 5), 63.

²⁵ AXEL EHLERS, *Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter*, Marburg 2007, 385; PIOTR GOTÓWKO, Rezension zu: A. Ehlers. *Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter*. Elwert, Marburg 2007, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 128/2011, 546 ff., 553; OLIVER DIGELMANN, *Die Entstehung des modernen Völkerrechts in der frühen Neuzeit*, <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/122867/>; abgerufen am 18. Dezember 2023, 2 f.; MAX HUBER, *Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Völkerrechts*, in: *Wissen und Leben*, 25/1922–1923, 261 ff., 263.

²⁶ FRIEDRICH VON BUNGE (Hrsg.), *Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch*, Bd. IV, Dorpat, 1859, 50: Nr. 1783 (zit. LUB); TANDECKI (Fn. 7), 119; JÜRGEN SARNOWSKY, *Der Deutsche Orden*, München 2007, 91; KUBON (Fn. 10), 110; CHRISTIAN KROLLMANN, von Jungingen, Konrad, in: Christian Krollmann (Hrsg.), *Altpreussische Biographie*, Bd. I., Marburg/Lahn 1974, 313; PAUL VON DER OSTEN-SACKEN, *Livländisch-Russische Beziehungen während der Regierungszeit des Grossfürsten Witowt von Litauen (1392–1430)*, Inaugural-Dissertation, Riga 1908, 9, 29.

seite in das eigene Bündnissystem einzuspannen. Weiter verpflichteten sie sich, die Durchmärsche der Gegner der jeweils anderen Vertragspartei durch das eigene Gebiet zu verhindern (Punkt 9), keine Geächteten der Gegenseite bei sich aufzunehmen (Punkt 10) und selber keine Truppen durch ihr Gebiet ohne ihr vorheriges Einverständnis marschieren zu lassen (Punkt 11).

Der zwölfte Punkt enthielt die Zusicherung Witolds, die obigen Bestimmungen, „feste und unvorruckt ewiglich czu haldin“. Eine ähnliche Zusage des Ordens fehlte, was nebst obigen Befunden zusätzlich nahelegt, dass er den Vertragstext vorbereitete. Im letzten, dreizehnten Punkt wurden die litauischen Grossen aufgelistet, die sich zusammen mit Witold für die Einhaltung des Vertrags verbürgten. Der Vertragstext wurde sowohl lateinisch als auch deutsch verfasst, wobei die letztgenannte Version ausschlaggebend gewesen sein müsste, da deutsch die Verkehrssprache unter den des Lateinischen nicht mächtigen Brüdern war.²⁷ Am gleichen Tag wurde der Vertrag sowohl vom Hochmeister als auch vom Grossfürst Witold der guten Ordnung halber noch bestätigt.²⁸

VI. Völkerrechtliche Legitimation des Deutschen Ordens und seiner Vertreter

Für den heutigen Betrachter drängt sich die Frage auf, ob der Deutsche Orden die Berechtigung hatte, im Baltikum, wo er keineswegs angestammt war, überhaupt als Partei aufzutreten. Die Brüder schöpften ihre Legitimation aus kaiserlichen und päpstlichen Urkunden, welche ihnen das Recht und die Pflicht einräumten, gegen die Heiden im südöstlichen Ostseeraum zu kämpfen. So erlaubte ihnen Papst Gregor IX im Januar 1230, alles in Preussen zu behalten, ausser denjenigen Gebieten, welche Wilhelm von Modena christianisieren konnte.²⁹ Jene päpstliche Bulle wurde im Zuge der Eroberungen in Preussen regelmässig erweitert.³⁰ Nachdem der Orden den Krieg gegen die Litauer begann, holte er sich neue päpstliche Privilegien. Von den zeitnahen Urkunden sei diejenige des Papstes

Bonifaz IX. genannt, der im September 1393 den Hochmeister und den gesamten Orden («Magistro et Ordinis Teutonico») zum Kampf «contra Saracenos et Schisamicos in bonis et rebus ad exemplum Prutenorum» aufforderte.³¹

Der Orden sicherte sich nebst der kirchlichen auch die weltliche Unterstützung zu. Hierzu gehörte vor allem die sog. Goldene Bulle des Kaisers Friedrich II., welche wohl ca. 1235 ausgestellt und aufs Jahr 1226 rückdatiert wurde.³² Darin bestätigte der Kaiser dem Orden die Schenkung des Kulmer Landes und gab ihm das Recht, alle Eroberungen in Preussen behalten zu dürfen. Im Juni 1245 erweiterte er die Zielgebiete auf Litauen und Semgallen aus.³³ Diese kaiserlichen Schenkungen wurden durch die Amtsnachfolger bestätigt, so etwa vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1355.³⁴

Solche rechtlichen Grundlagen überzeugten aus offensichtlichen Gründen die heidnischen Litauer nicht. Für sie war der Orden ein Eindringling, der mittels eines brutalen Krieges mit dem Recht des Stärkeren alles an sich riss. Als Heiden konnten sie weder die päpstlichen noch die kaiserlichen Bullen direkt hinterfragen. Sie unternahmen jedoch indirekte Versuche, sobald sich dazu eine Gelegenheit bot. Als etwa im Jahre 1358 die Litauer den Kaiser über ihre Taufbereitschaft informierten, verlangten sie im Gegenzuge beträchtliche territoriale Abtretungen seitens der Deutschen Bruderschaft.³⁵ Die geplante Taufe scheiterte zwar an ihren Forderungen, doch veranschaulichten diese recht deutlich, dass die Litauer den Orden in ihren Ländereien als eine Art Fremdkörper wahrnahmen. Es blieb ihnen jedoch im späten 14. Jahrhundert nichts anderes übrig, als den militärisch überlegenen Feind als

²⁷ Auch die Urkunde des Grossfürsten wurde deutsch geschrieben – Staatsverträge (Fn. 1), 9.

²⁸ Codex epistolaris (Fn. 8), 55: Nr. CLXXXVII–CLXXXVIII; LUB, Bd. IV (Fn. 27), 51: Nr. 1784.

²⁹ RÜDIGER PHILIPPI, CARL WOELKY (Hrsg.), Preussisches Urkundenbuch, Bd. I/1, Königsberg/Pr. 1882 (Neudr. Aalen 1962), Nr. 72 (zit. PUB); DYGO (Fn. 4), 55.

³⁰ Es ist v.a. die Protektionsbulle vom 3. August 1234 zu nennen. Sie wurde am 1. Oktober 1243 bestätigt und zusätzlich um das Verbot an andere lokale Mächte erweitert, Gebiete in Preussen für sich zu behaupten – PUB, Bd. I/1 (Fn. 30), Nr. 111, 147; DYGO (Fn. 4), 61, 64.

³¹ KLEMENS WIESER (Hrsg.), Nordosteuropa und der Deutsche Orden, Bd. I, Bad Godesberg 1969, 13: Nr. 26 (zit. Nordosteuropa)

³² PUB I/1, Nr. 56; DYGO (Fn. 4), 62; JÄHNIG (Fn. 5), 39; WALTHER HUBATSCH, Zur Echtheitsfrage der Goldbulle von Rimini Kaiser Friedrichs II. für den Deutschen Orden 1226, in: Udo Arnold (Hrsg.), Von Akkon bis Wien. Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Marburg 1978, 1 ff., 2; TOMASZ JASIŃSKI, Die Rolle des Deutschen Ordens bei der Städtegründung in Preußen im 13. Jahrhundert, in: Udo Arnold (Hrsg.), Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich, Marburg 1993, 94 ff., 97 ff.

³³ FRIEDRICH VON BUNGE (Hrsg.), Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, Bd. I, Reval Riga 1853, Nr. 175; JÄHNIG (Fn. 5), 39.

³⁴ Nordosteuropa Bd. I (Fn. 32), 13: Nr. 18.

³⁵ ERNST STREHLKE (Hrsg.), Chronik Hermanns von Wartberge, in: Theodor Hirsch/Max Toeppen/Ernst Strehlke (Hrsg.), Scriptorum rerum Prussicarum, Bd. II, Leipzig 1863, 21 ff., 79.

örtliche Grossmacht zu akzeptieren.³⁶ Der Orden gab sich daher umso mehr Mühe, in der Präambel des Sallinwerder Vertrags seinen Status als eine in drei Regionen ansässige und zugleich religiöse Korporation zu betonen: «spittal sente Marien des Dutschen huses von Jerusalem und mit sinen gebitigern beide czu Prussen, Dutschelände und Lifflande». Auch die im ersten Punkt festgehaltene Verpflichtung, wonach in allen Ländern der christliche Glauben des katholischen Ritus zu verbreiten sei, dürfte unter anderem auf die Legitimierung des Ordens abgezielt haben.

Wie sah die ordensinterne Berechtigung aus, den Friedensvertrag von Sallinwerder signieren zu dürfen? Das Grosse Kapitel, wie die jährlich abzuhaltende Versammlung aller Ordensmitglieder hiess, wählte den Hochmeister und alle anderen wichtigen Amtsträger, sodass sie ihren Orden nach aussen vertreten konnten.³⁷ Den genannten Vertrag unterschrieb auch seitens der Bruderschaft fast die gesamte Ordensspitze. Von den angekündigten Gebietigern war einzig der Deutschmeister bei der Unterzeichnung nicht anwesend. Er wurde über den bevorstehenden Friedensabschluss vom Hochmeister brieflich informiert,³⁸ sodass dieser in seinem Namen auftreten konnte. Unter der Urkunde lassen sich, nebst den Unterschriften, auch die Siegel des Hochmeisters,³⁹ aller Grossgebietiger (des Grosskomturs, des Ordensmascalls, des Spittlers, des Trappiers und des Tresslers) sowie des livländischen Meisters Wennemar von Brüggenei finden.⁴⁰ Es unterschrieben ebenfalls sechs Komture in folgender Reihenfolge: Thorn, Balga, Brandenburg, Ragnit, Osterode und Danzig. Die Komture von Thorn und

Danzig verdankten ihr Gewicht den Grossstädten, denen sie vorstanden, diejenigen von Balga und Brandenburg trugen wegen ihrer Grenznähe überdurchschnittlich viel zu den Kriegsreisen des Ordens bei. Die Komture von Ragnit und Osterode wiederum beteiligten sich am Vorfrieden von Garthen, weshalb sie wenig überraschend auch den Hauptvertrag mitsignierten.

VII. Völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit des litauischen Grossfürsten Witold

Die Ahnen des litauischen Grossfürsten Witold waren im litauischsprachigen Samaiten, anders als der Deutsche Orden, alteingesessen, sodass ihrem Nachfahren aus naheliegenden Gründen die Parteieigenschaft zukam. Fragen wirft hingegen seine dynastische Berechtigung auf. Durfte er überhaupt einen Teil des litauischen Fürstentums rechtswirksam an andere abtreten? Hierfür ist ein Blick auf die Besitzverhältnisse vonnöten. Seit dem frühen 14. Jahrhundert befand sich der damalige litauische Herrscher Gedymin (gest. 1341) in einer politisch zwiespältigen Lage. Einerseits musste er das litauische Mutterland gegen den dort einfallenden Deutschen Orden beschützen, andererseits aber die Schwäche der vielen zersplitterten ruthenischen Fürstentümer für sich nutzen und sein Reich nach Osten und Süden ausdehnen. Die Verteidigung des litauischen Kernlandes, insbesondere Samaitens, überliess er einem seiner Söhne, Kenstut. Währenddessen widmete sich Gedymin mit einem etwas älteren Sohn und Nachfolger Olgierd gänzlich der Eroberung der ruthenischen Gebiete.⁴¹ Kenstut hatte Samaiten zu eigen, wo er hohes, fast herrschergleiches Ansehen genoss. Dieses ging zusammen mit seinen Ländereien nach seinem Ableben an seinen Sohn Witold über, der vom Orden bereits in der Präambel mit «Wytowd grosfurste czu Littouwen und czu Russen» umschmeichelt wurde.

Dies führt zur nächsten Frage. Samaiten gehörte zwar im litauischen Innenverhältnis dem Fürst Witold, doch es war zugleich ein Teil des litauischen Reiches, an dessen Spitze aber nicht Witold, sondern Jagiello stand.⁴² Dieser lenkte die Geschicke des Landes bis 1386 persönlich. Nach seiner Krönung zum König von Polen im Februar 1386 bezeichnete er sich hingegen als «oberster Fürst von

³⁶ Nach mittelalterlichen Vorstellungen war jeder der Herr in seinem Land – HUBER (Fn. 26), 265.

³⁷ MAX PERLBACH (Hrsg.), Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, Halle 1890, Nachdruck Hildesheim – New York 1975, 97 f.; Gewohnheit 7–8; SŁAWOMIR JÓZWIĄK, Centralne organy władzy, in: Marian Biskup/Roman Czaja (Hrsg.), Państwo zakonu krzyżackiego w Prusach. Władza i społeczeństwo, Warszawa 2009, 123 ff., 124, 129 f.; KAROL GÓRSKI, Ustrój Państwa i Zakonu Krzyżackiego, Gdynia 1938, 22.

³⁸ Der Hochmeister bat sogar den Deutschmeister, zum geplanten Friedensschluss einen Stellvertreter zu senden – Codex diplomaticus, Bd. VI (Fn. 15), 69 f.; Nr. LXV; Codex epistolaris (Fn. 8), 54; Nr. CLXXXI.

³⁹ Das Siegel des Hochmeisters fiel in späterer Zeit ab oder wurde gar herausgerissen, um die Urkunde ungültig zu machen. Falls man die zweitgenannte Variante vermutet, geschah dies wohl bei der Besiegelung des Friedens vom Melnosee am 8. Mai 1423 – PrUB, JS 409 (Fn. 1).

⁴⁰ JÄHNIG (Fn. 5), 246; WOJCIECH LOREK, Konrad von Jungingen, in: Norbert Delestowicz (Hrsg.), Poczet wielkich mistrzów krzyżackich w Malborku 1309–1457, Kraków 2018, 157 ff., 164; JEZERSKI (Fn. 16), 149.

⁴¹ FROST (Fn. 11), 67 ff.; GÓRSKI (Fn. 3), 108 f.; GÓRSKI (Fn. 38), 112 f.; GRIGORIJUS OZEROVAS, Lietuva ir Rusia: Kivirčo Pradžia, Vilnius 2003, 130.

⁴² Zur allgemeinen Frage nach der Staatsgewalt über ein Territorium: FRANZ ANSPRENGER, Wie unsere Zukunft entstand. Ein kritischer Leitfaden zur internationalen Politik, 3. Aufl., Wiesbaden 2005, 18 f.

Litauen» und regierte durch seinen Stellvertreter.⁴³ Ein solcher Zustand war den Ordensoberen sehr wohl bewusst, sodass sie sich im vierten Punkt des Vorfriedens von Garthen eine Genehmigung von Jagiello vorbehielten, welche Witold auf hochmeisterlichen Wunsch hin einhalten sollte. Weshalb verzichteten die Brüder darauf im Hauptvertrag? Es dürfte ihnen klar gewesen sein, dass Jagiello allein wegen des Zerwürfnisses mit seinem Neffen nachträglich nichts für sein Grossfürstentum Nachteiliges genehmigen würde. Ohne seine Zustimmung als oberster litauischer Machthaber war es aber ein Leichtes, die Abmachung juristisch zu hinterfragen. Der Umstand, dass der Orden dennoch den Hauptvertrag abschloss, lässt sich plausibel mit seinem sehr vorteilhaften Inhalt erklären, denn endlich wurde eine Landbrücke von Preussen und Livland geschlagen. Ein löchriger Vertrag war den Brüdern offenbar lieber als gar keiner. Da Jagiello im früheren Vertrag von Dubissa 1382 ein ähnliches Zugeständnis an den Orden machte, hatte dieser eine starke Karte im Ärmel, mit der er in einem Streitfall die Rechtslücke hätte füllen können.

Der Ordenschronist Johann von Possilge berichtete sogar davon, dass Witold kurz nach der Vertragsunterzeichnung von seinen Bojaren zum König ausgerufen worden sei.⁴⁴ Dies ist unwahrscheinlich, zumal andere zeitgenössische Quellen⁴⁵ sich darüber ausschweigen und die Einsetzung von Königen als päpstliches Prerogativ galt. Zudem bestand nach einer diplomatischen Niederlage, die der Vertrag von Sallinwerder faktisch darstellte,⁴⁶ für die Bojaren gar kein Anlass, ihren Fürsten in der Hierarchie zum König aufzuwerten.

Auch die betroffene örtliche Bevölkerung wurde nicht hinzugezogen. Dies dürfte zum einen damit zusammenhängen, dass die litauischen Bauern in der Regel als

unfrei galten.⁴⁷ Ob es allerdings auch für die Bewohner Samaitens galt, ist umstritten.⁴⁸ Zum anderen muss man einsehen, dass jene Bevölkerung seit Jahrzehnten erbittert gegen den Deutschen Orden gekämpft hatte, weshalb es offensichtlich war, dass sie der Übereignung ihrer Heimat an den Erzfeind nie zustimmen würde. Aus diesem Grund dürften die Brüder bewusst auf den Beizug von zumindest wichtigsten samaitischen Adligen verzichtet haben.⁴⁹ Einen solchen Schritt konnten sie gegenüber aussenstehenden Dritten mit dem Umstand erklären, dass die Betroffenen grossmehrheitlich Bauern und Heiden waren. Dies änderte jedoch nichts an den faktischen Verhältnissen. Die örtliche Bevölkerung akzeptierte die neuen Herren in ihrem Land nicht, sodass der Vertrag von Sallinwerder nicht nur aus der Sicht der Samaiten, sondern wohl auch aus der Sicht eines unparteiischen Dritten auf wackligen Beinen stand.

VIII. Motive der Vertragsparteien

Die Motive des Ordens liegen auf der Hand. Er schuf endlich eine Landbrücke nach Livland, was die Erreichbarkeit von Preussen aus enorm erleichterte.⁵⁰ Mit dem Verzicht auf die nachträgliche Genehmigung des Vertrags durch Jagiello, die ohnehin nicht zu erwarten war, versuchten die Brüder, aus der Not eine Tugend zu machen, denn sie stellten die Person Witolds in den Vordergrund und verliehen ihm dadurch mehr Gewicht im innenlitauischen Verhältnis. An der Spitze des Grossfürstentums Litauen sollte ihrer Staatslogik nach ein anderer Herrscher als

⁴³ PAUL SRODECKI, Auf dem Weg zur dynastischen Großmacht, in: *Damals. Das Magazin für Geschichte* 3/2022 (Jg. 54), 16 ff., 22; NIENDORF (Fn. 7), 23.

⁴⁴ ERNST STREHLKE (Hrsg.), *Chronik des Landes Preussen Johanns von Posilge*, in: Theodor Hirsch/Max Toeppen/Ernst Strehlke (Hrsg.), *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. III, Leipzig 1866, 79 ff., 224; Jeziński vermutet, dass die Bojaren so die Schuld Witolds am nachteiligen Vertrag verstecken wollten, was m.E. kaum überzeugt – JEZIERSKI (Fn. 16), 149.

⁴⁵ ERNST STREHLKE (Hrsg.), *Annalista Thorunensis*, in: Theodor Hirsch/Max Toeppen/Ernst Strehlke (Hrsg.), *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. III, Leipzig 1866, 57 ff., 224; ERNST STREHLKE (Hrsg.), *Aus Detmar, nebst Fortsetzung*, in: Theodor Hirsch/Max Toeppen/Ernst Strehlke (Hrsg.), *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. III, Leipzig 1866, 57 ff., 224.

⁴⁶ Litauen musste ethnisch litauische Gebiete abtreten und bekam im Gegenzuge einen schmalen Waldstreifen im Grenzgebiet, der vor der Ankunft der Deutschen Brüder ohnehin ihnen gehörte.

⁴⁷ ZENONAS IVINSKIS, *Geschichte des Bauernstandes in Litauen. Von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts*, Berlin 1933, 56 f.

⁴⁸ DARIUS BARONAS, *Działalność paramilitarnych band rozbójniczych na pograniczu krzyżacko-litewskim w XIV wieku*, in: *Rocznik Lituanistyczny*, 1/2015, 7 ff., 10; WITOLD KAMIENIECKI, *Wpływy zakonne na ustrój litewski*, in: *Przegląd Historyczny*, 25/1925, 160 ff., 176 f., 183.

⁴⁹ Zum Selbstbestimmungsrecht: JÖRG FISCH, *Das Selbstbestimmungsrecht – Opium für die Völker*, in: Erich Reiter (Hrsg.), *Grenzen des Selbstbestimmungsrecht*, Graz/Wien/Köln 1996, 11 ff., 13; zu Beziehungen des Ordens zu lokalen preussischen Adligen: KRZYSZTOF KWIATKOWSKI, *The relations of the Teutonic Order in Prussia with the local nobility in the 13th-early 16th century. Scope of issues, research state and research perspectives*, in: *Cahiers de la Méditerranée*, 104/2022, 119 ff., 134 f.

⁵⁰ SARNOWSKY (Fn. 27), 91; MICHAEL GARLEFF, *Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Regensburg 2001, 27 f.; BERNHART JÄHNIG, *Konrad von Jungingen (30.XI.1393–30.III.1407)*, in: Udo Arnold (Hrsg.), *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190-1994*, Marburg 1998, 97 ff., 103.

der König von Polen stehen. Die Symbiose dieser beiden Staaten war für den Orden lebensgefährlich, weshalb er den Vertrag von Sallinwerder mittelbar auch dazu nutzen wollte, einen Streit um die Führung im gegnerischen Lager zu entfachen und die beiden litauischen Machthaber gegeneinander auszuspielen.⁵¹

Witold hingegen blieb nichts anderes übrig, als einer militärischen Übermacht zu weichen, wobei er sich zugleich darum bemühte, aus seinem Scheitern das Beste zu machen. Einerseits wollte er sich gegenüber Jagiello als selbstständiger Fürst präsentieren, der über seine Landesteile frei verfügt, auch wenn diese zum litauischen Grossreich gehören. Andererseits versuchte Witold, seine expansiven Interessen nach Südosten, gegen die Mongolen, zu richten⁵² und dabei die Deutschen Brüder miteinzubeziehen. Dies kam der Ordenspolitik vollumfänglich entgegen, die einen selbstständigen, vom polnischen König unabhängigen Herrscher in Litauen zu etablieren suchte. Aus diesem Kontext heraus lässt sich auch plausibel der Bericht des Ordenschronisten Johann von Posilge erklären, der glaubhaft machen wollte, dass Witold nach dem nachteiligen Vertrag von Sallinwerder angeblich zum litauischen König ausgerufen worden sei. Nicht zuletzt passte ein Krieg gegen die Mongolen, die ebenfalls Heiden waren, gänzlich in die ideologische Ausrichtung der Bruderschaft.

IX. Weitere völkerrechtliche Entwicklung

Witold scharte in der Folge rund 38 000 Krieger um sich und zog gegen die Mongolen, welche trotz interner Thronstreitigkeiten eine noch grössere Streitmacht versammeln konnten.⁵³ Die beiden Armeen trafen am Fluss Worskla, östlich von Kiew, im Jahre 1399 aufeinander. In einer der grössten Schlachten des mittelalterlichen Europas, welche der westlichen Historiografie bis heute kaum bekannt ist, wurde Witold vom Chan der Goldenen Horde Temür Kutlug vernichtend geschlagen.⁵⁴ Seine Pläne,

Samaiten gegen weite russische Steppen zu tauschen, schlugen folglich fehl.

Der Orden unternahm im gleichen Jahre 1399 erfolglos ein paar kleinere Kriegszüge in Samaiten. Erst der Einfall vom Februar 1400 verlief dank der Unterstützung von Witold wunschgemäss.⁵⁵ Witold besann sich jedoch bald darauf, dass er nach seinem gescheiterten Feldzug gegen die Mongolen einen sehr wertvollen, strategisch wichtigen Landesteil verlor und im Gegenzuge nichts gewann, weshalb er anfang, nach einem für sich günstigeren Ausgang zu suchen. So unterstützte er bereits im März 1401 einen Aufstand der Samaiter, welche die Ordensmacht wirksam vertrieben.⁵⁶

X. Würdigung

Der Vertrag von Sallinwerder, der faktisch der schwächeren Vertragsseite mit militärischen Mitteln aufgezwungen wurde, begünstigte trotz verschönernder Wortwahl einseitig den Deutschen Orden. Für Litauen war er nur nachteilig, weshalb er sich wenig überraschend als sehr

w latach 1241–1502, in: *Orient. Wczoraj i dziś*, 31/2020/4, S. 169 ff., 194 f.; *Codex epistolaris* (Fn. 7), 60; Nr. CCVI; SARNOWSKY (Fn. 23), 91; NIENDORF, (Fn. 7), 24; FELIKS SCHABULDO [Шабульдо Фелікс], *Worska, Bitwa na ritschzi 1399* [„ВОРСКЛА, БИТВА НА РІЧЦІ 1399“], in: *Encyklopedia historii Ukraini*, Bd. I, A-B [Енциклопедія історії України: T. 1: A-W], Редкол.: 2003. - 688 с.: іл.. URL: http://www.history.org.ua/?termin=Vorskla_bytva, abgerufen am 7. September 2023; JEZIERSKI (Fn. 15), 162; STOROST (Fn. 7), 39; KUBON (Fn. 10), 127; ANDRZEJ NOWAK, *History and Geopolitics. A Contest for Eastern Europe*, Warschau 2008, 42.

⁵¹ JEZIERSKI (Fn. 16), 149.

⁵² SARNOWSKY (Fn. 27), 91.

⁵³ Obwohl die Grenzen ihres Staates sehr unscharf sind, erstreckte sich ihr Chanat der Goldenen Horde über rund 3 Millionen Quadratkilometer vom Aralsee im Osten über das Kaspische Meer bis zur Krim – MARTIN SCHWIND, *Die Goldene Horde. Ein Beitrag zur historischen Geographie*, in: *Geographica Helvetica. Schweizerische Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde*, Bd. VII (1952), 350 ff., 352; Putzger (Fn. 6), 94. G. A. FEDOROW-DAWYDOW, *Die Goldene Horde*, übersetzt von ALEXANDER HÄUSLER, Leipzig Berlin 1973, 158 f.

⁵⁴ Der Orden unterstützte Witold mit rund 300 Mann – KRZYSZTOF BOJKO, *Polska a imperium mongolskie oraz Złota Orda*

⁵⁵ Witold half vorerst dem Orden, weil der Vertrag ihn dazu verpflichtete und er die Entwicklung zwischen Nowgorod und Moskau abwarten wollte, wo im Jahr 1400 ein Krieg drohte. Für seinen Beitrag wurde er vom Orden sogar beschenkt – *Codex epistolaris* (Fn. 8), 67; Nr. CCXXI; Skarbiec (Fn. 1), 320; Nr. 718; ERICH JOACHIM (Hrsg.), *Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399–1409*, Königsberg 1896 (Nachdruck Bremerhaven 1973), 67; SŁAWOMIR JÓZWIĄK, *Krzyżacka polityka obsady administracyjnej nowo pozyskanych terytoriów na przełomie XIV i XV wieku*, in: *Komunikaty Mazursko-Warmińskie*, 2/1997, 147 ff., 151; VON DER OSTEN-SACKEN (Fn. 27), 35 f.

⁵⁶ Sein Besitzstand wurde im Frieden von Raciazek 1404 erneut bestätigt, fiel aber mit dem Aufstand der Samaiter 1409 wieder dahin – WILHELM NÖBEL, *Das Problem der Einrichtung der Ordensvogtei Samaiten*, in: *Zeitschrift für Ostforschung*, 17/4/1968, 692 ff., 693; JÓZWIĄK (Fn. 56), 151; PAWEŁ PIZUŃSKI, *Poczet wielkich mistrzów krzyżackich*, 4. Aufl., Skarszewy 2017, 125; KUBON (Fn. 10), 131; ROBERT KRUMBHOLTZ, *Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Melno-See* (Schluss), in: *Altpreussische Monatsschrift*, 27/1890, 193 ff., 194.

brüchig erweisen sollte. Parallel zur Entwicklung in Samaiten wurde die polnisch-litauische Union von Wladislaw Jagiello immer enger aneinander geschmiedet, was nach einem weiteren Aufstand in Samaiten 1409 zum sog. Grossen Krieg (1409–1411) zwischen Polen und Litauen einerseits und dem Deutschen Orden andererseits führte,⁵⁷ wo rechtliche Streitigkeiten über territoriale Ansprüche erneut mit militärischen Mitteln entschieden wurden.

⁵⁷ Der Orden erlitt dabei am Tannenberg am 15. Juli 1410 eine vernichtende Niederlage, von der er sich nie mehr erholen sollte – ANDRZEJ NADOLSKI, Grunwald 1410, 2. Aufl., Warszawa 2008, 11 f., 83 ff.

Anzeige

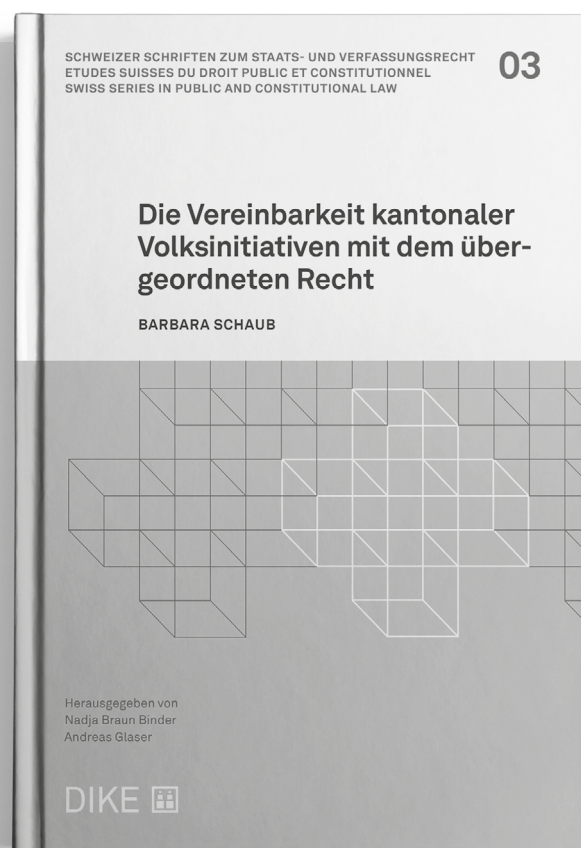
Barbara Schaub

Die Vereinbarkeit kantona- ler Volksinitiativen mit dem übergeordneten Recht

Kantonale Volksinitiativen müssen mit dem übergeordneten Recht vereinbar sein. Doch wie weit ist auch der politische Wille der Initiativunterzeichnenden zu berücksichtigen? Diese Dissertation erörtert die kantonalen Rechtsgrundlagen sowie die Gerichtspraxis zur Auslegung von Volksinitiativtexten.

2023, 307 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-03891-553-9
CHF 88.–

www.dike.ch/5539



DIKE 